

Datum: 16. November 2023

OpenWorld p.l.c., eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die nach irischem Recht gegründet wurde, (die „Gesellschaft“)

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

Zweck

Wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen, dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**“) einzuberufen, die am 8. Dezember 2023 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet und als besonderen Tagesordnungspunkt einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**G&S**“) enthält, wie nachstehend in Abschnitt 1 näher beschrieben.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“).

1 Änderungen an der Satzung

1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung allen vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der aktuellen Marktpraxis seit der letzten Aktualisierung der Satzung am 4. Dezember 2020 entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen (z. B. die Erweiterung des Verzeichnisses der eingeschränkten Anleger). Außerdem werden Bestimmungen gestrichen, die nicht länger den vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen beziehungsweise der aktuellen Marktpraxis entsprechen (z. B. Ausgabe von Anteilscheinen).

1.2 Zu den hauptsächlichen vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung gehören:

(a) **Auflösung von Teilfonds:** Es wurden Aktualisierungen zur Klarstellung vorgenommen, um die Gründe zu berücksichtigen, aus denen Teilfonds aufgelöst werden können, darunter *unter anderem*:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds das Mindestfondsvolumen unterschreitet;
- (ii) wenn die Anteilsinhaber durch qualifizierten Beschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;
- (iii) wenn es im Prospekt vorgesehen ist;
- (iv) wenn innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; und
- (v) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen.

Ferner werden die Verfahrensschritte bei Auflösung eines Teilfonds in die Satzung aufgenommen.

- (b) **Konsolidierung und Unterteilung von Anteilen:** Es werden Bestimmungen aufgenommen, die insbesondere ermöglichen:
 - (i) dass die Direktoren das Anteilskapital der Gesellschaft ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen können; und
 - (ii) dass die Direktoren vorbehaltlich der Bestimmungen des Act einen oder mehrere Anteile in Anteile von geringerem Betrag oder Wert unterteilen können.
- (c) **Umwandlung von Anteilen:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um:
 - (i) es den Direktoren zu erlauben, Anteile einer Klasse eines Teilfonds zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds auszutauschen; und
 - (ii) zu berücksichtigen, dass die Direktoren nach ihrem Ermessen die Ausführung von Umwandlungsanträgen ablehnen können.
- (d) **Anteilsscheine:** Die Satzung wurde dahingehend aktualisiert, dass keine Anteilsscheine ausgegeben werden und stattdessen eine schriftliche Bestätigung des Eintrags in das Register der Anteilsinhaber erfolgt (wobei darauf verwiesen wird, dass in der Praxis keine Anteilsscheine ausgegeben werden).
- (e) **Verspätete Zahlung/mangelnde freie Verfügbarkeit von Mitteln:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um klarzustellen, dass die Gesellschaft einem Antragsteller der Gesellschaft anfallende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen kann, die daraus resultieren, wenn Zahlungen für Anteile nicht innerhalb der von den Direktoren festgelegten Frist in voller Höhe eingehen oder die Mittel nicht frei verfügbar sind. Dem Antragsteller können ferner Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden.
- (f) **Eingeschränkte Anleger:** Das Verzeichnis der Anleger, die als eingeschränkte Anleger gelten (d. h. die **keine** qualifizierten Inhaber darstellen) ist erweitert worden. Die Satzung wurde auch aktualisiert, um vorzusehen, dass die Direktoren die Anteile eines eingeschränkten Anlegers gemäß den Bedingungen der Satzung und des Act zwangsweise übertragen können.
- (g) **Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um zusätzliche Gründe für die vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts aufzunehmen, nämlich:
 - (i) wenn dies nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; und
 - (ii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.
- (h) **Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen, darunter:**
 - (i) die Klarstellung, dass Zeichneranteile mit Stimmrechten ausgestattet sind;

- (ii) eine Klarstellung zu den Wegen, über die den Direktoren Mitteilungen über Versammlungen zugehen können;
- (iii) die Aufnahme bestimmter *De-minimis*-Regelungen zur Zahlung von Ausschüttungen; und
- (iv) sonstige zusätzliche Aktualisierungen, um dem Zeitverlauf Rechnung zu tragen.

2 **Abschnitt 2 – Annahme der aktualisierten Satzung**

- 2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind in **Anhang I** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilshaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung zur Genehmigung durch die Anteilshaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung der Anteilshaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.2 Die neue G&S kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilshaber der Gesellschaft genehmigt wurde. Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilshaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.
- 2.3 Zu diesem Zweck wird den Anteilshabern auf der für den 8. Dezember 2023 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) anberaumten JHV folgender Sonderbeschluss vorgelegt:
„Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „G&S“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 16. November 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als G&S der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen G&S der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.“
- 2.4 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilshaber. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.
- 2.5 Sollten die Anteilshaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen in einen aktualisierten Prospekt aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

3 **Zu ergreifende Maßnahmen**

- 3.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.
- 3.2 In **Anhang II** zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilshaber der Gesellschaft, die am 20. Oktober 2023 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, auf der den Anteilshabern ein Sonderbeschluss zur Änderung der G&S vorgelegt wird. Die Anteilshaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.

- 3.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigelegt. Bitte beachten Sie die auf das Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.
- 3.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

4 Datum des Inkrafttretens

- 4.1 Wird der Sonderbeschluss zur Genehmigung der Änderung an der G&S gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte G&S bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

5 Kosten

- 5.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung und des Prospekts werden von der Gesellschaft getragen.

6 Empfehlung

- 6.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der G&S im besten Interesse der Anteilhaber in ihrer Gesamtheit ist. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für den in der Mitteilung über die JHV dargelegten Sonderbeschluss zu stimmen.
- 6.2 Wir wären für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter dankbar. Wenn Sie nicht an der JHV teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigelegte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.
- 6.3 Der aktualisierte Prospekt und das Basisinformationsblatt (KID)/die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) der Gesellschaft sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von jedem der örtlichen Vertreter in den Ländern zu beziehen, in denen die Gesellschaft registriert ist, wobei der Vertreter in der Schweiz bis zum 31. Dezember 2023 Carnegie Fund Services S.A., rue du Général-Dufour 11, 1204 Genf, Schweiz, ist. Ab dem 1. Januar 2024 wird Reyl & Cie S.A., Rue du Rhône 4, 1204 Genf, Schweiz, der Vertreter in der Schweiz sein. Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'île, 1204 Genève, sowie von der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited Zweigniederlassung Frankfurt, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor
für und im Namen von
OpenWorld p.l.c.

Anhang I: Satzung mit markierten Änderungen

Anhang II: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft

Anhang III: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft

Registrierungsnummer der Gesellschaft: 458665

COMPANIES ACT 2014

-und-

**DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 BETREFFEND DIE RICHTLINIE
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG**

**INVESTMENTGESELLSCH
AFT MIT VARIABLEM
KAPITAL**

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS

**GRÜNDUNGSUR
KUNDE UND
SATZUNG**

der

**OPENWORLD
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(in der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses vom ~~4. Dezember~~
~~2020~~ Datum einfügen 2023) geänderten Fassung

- (x) Gründung und/oder Betreiben sonstiger Geschäfte, die in Verbindung mit den Geschäften, zu denen die Gesellschaft berechtigt ist, zweckmäßigerweise durchgeführt werden können.
- (y) Förderung eines oder mehrerer Unternehmen mit der Absicht, das Eigentum, die Rechte und die Verbindlichkeiten desselben/derselben ganz oder teilweise zu erwerben oder den Wert des Eigentums, der Vermögenswerte oder der Geschäfte der Gesellschaft zu steigern oder diese rentabler zu machen oder zu jedem anderen Zweck, der direkt oder indirekt zum Nutzen der Gesellschaft zu sein scheint, und zur Gründung von Tochtergesellschaften ausschließlich mit dem Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (in diesem Fall werden die Vermögenswerte und Anteile der Gesellschaft von der Verwahrstelle gehalten) und Zahlung aller Kosten, die mit einer solchen Förderung verbunden sind.
- (z) Auf Rechnung eines ~~Fonds~~ Teilfonds durch Zeichnung oder Übertragung die Anteile einer oder mehrerer Klassen zu erwerben, die einen anderen ~~Fonds~~ Teilfonds der Gesellschaft repräsentieren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act 2014 und der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen.
- (aa) Durchführung aller oder einiger der oben genannten Dinge weltweit, sei dies als Geschäftsherr/Eigentümer, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder anderweitig und entweder durch oder über Treuhänder, Vertreter, Unterauftragnehmer oder anderweitig und entweder allein oder in Partnerschaft oder in Verbindung mit einer Person oder einem Unternehmen, Verträge für die Durchführung aller mit dem Geschäft der Gesellschaft verbundenen Tätigkeiten durch eine Person oder ein Unternehmen abzuschließen.
- (bb) Veranlassung der Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in einem beliebigen Land oder an einem beliebigen Ort im Ausland.
- (cc) Umwandlung, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, in einen irischen Organismus für gemeinsame Anlagen („ICAV“) und Beantragung der Registrierung bei der Zentralbank als eine Fortführung als ICAV.
- (dd) Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Fonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich eines jeden anderen Teilfonds (der „aufnehmende Fonds“), vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, wobei die Vermögenswerte des Teilfonds an den aufnehmenden Fonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden Fonds an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz am Teilfonds, übertragen werden.
- (ee) Ergreifung aller sonstigen Maßnahmen, die die Gesellschaft für die Erreichung eines der vorgenannten Ziele der Gesellschaft als nützlich oder förderlich erachtet.

Die Ziele, Zwecke und Befugnisse, die in allen Absätzen dieser Klausel angegeben sind, sind als unabhängige Befugnisse zum Zweck der Erreichung des Hauptziels in Klausel 2 oben zu betrachten. Sie werden demzufolge nicht durch die in einem anderen Absatz angegebenen Angelegenheiten oder die Reihenfolge, in der sie vorkommen, oder durch Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft beschränkt oder eingeschränkt (es sei denn, in einem solchen Absatz ist etwas anderes angegeben).

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet und umfasst jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird.

„**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet die derzeitigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“ bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der die Anteile begeben werden.

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich aller seiner Ausschüsse.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, die im Prospekt angegeben werden können.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, [sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist.](#)

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form, sowie diesbezüglich jeweils von der Zentralbank herausgegebene Leitlinien.

„**Volle Tage**“ bezeichnet in Bezug auf die Frist einer Mitteilung den Zeitraum mit Ausnahme des Tages, an dem die Mitteilung gemacht wird oder als gemacht gilt, und des Tages, für den sie abgegeben wird oder an dem sie wirksam werden soll.

„**Kommission**“ bezeichnet den Betrag bzw. die Beträge, der bzw. die bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft, wie gegebenenfalls im Prospekt angegeben, zu zahlen ist/sind [und die in keinem Fall 5 Prozent der Zeichnungsgelder bzw. 3 Prozent der Rücknahmegelder übersteigen dürfen](#) und der/die von den Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern abgezogen werden kann/können.

„**Companies Act**“ bezeichnet den Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift dieser Satzung erscheint.

„**CRS**“ bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards.

„~~Handelstag~~“ bezeichnet ~~Tag oder die Tage im Monat (mit Ausnahme eines Feiertags in Irland)~~ einen Geschäftstag oder Geschäftstage den/die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können, und der/die im Prospekt angegeben werden, vorausgesetzt dass:

(i) ~~es in Bezug auf jeden Teilfonds mindestens zwei Handelstage in jedem Monat gibt, sofern nicht anders festgelegt, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag sein, außer für bestimmte, im Prospekt genannte Teilfonds, für die jeder Freitag (wenn ein Freitag kein Geschäftstag ist, so ist der Handelstag in diesem Fall der folgende Geschäftstag) sowie der letzte Geschäftstag jedes Kalendermonats ein Handelstag ist;~~

(ii) ~~in~~ Im Falle von Änderungen an einem Handelstag werden die Direktoren jeden Anteilsinhaber zu dem Zeitpunkt und in der von der Verwahrstelle genehmigten Weise, angemessen darüber in Kenntnis setzen; Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden an einem Handelstag bewertet.

(iii) ~~Die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds werden an einem Handelstag bewertet; und~~

(iv) ~~es gibt mindestens 1 Handelstage alle 2 Wochen.~~

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet eine Kapitalgesellschaft, die gemäß den jeweils geltenden OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird und jeweils tätig ist.

„**Verwahrstellenvereinbarung**“ bezeichnet den jeweils gültigen Vertrag zwischen der Gesellschaft und der ~~Verwaltungsgesellschaft der~~ Verwahrste über die Ernennung und die Aufgaben dieser Verwahrstelle.

~~„**Direktor**“ bezeichnet jeden gegenwärtigen Direktor der Gesellschaft.~~

„**Verwässerungsausgleich**“ bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, die ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen wird, die Auswirkungen von Transaktionsgebühren und Handelsspannen auf die Anteile der Anteilsinhaber an einem Teilfonds zu verringern.

„**Direktor**“ bezeichnet jeden gegenwärtigen Direktor der Gesellschaft.

„**Gebühren und Auslagen**“ bezeichnet sämtliche Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Bewertungs- und Immobilienverwaltungsgebühren, Gebühren für Vertreter und Makler, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf ~~von Anlagen~~ oder Verkauf von Anlagen oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der ~~Rücknahme~~ Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission.

„**Elektronische Kommunikation**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**Elektronische Signatur**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„EU“ bezeichnet die Europäische Union.

„EUR“ oder „€“ steht für den Euro, die Europäische Einheitswährung

„**FATCA**“ bezeichnet:

(i) ~~(v)~~ Sections 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;

(ii) ~~(vi)~~ zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (a) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind; und

(iii) ~~(vii)~~ Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen.

„**Erstausgabezeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile einer Anteilsklasse von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Zeichnungspreis angeboten werden.

„**Zeichnungspreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile einer Klasse erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Anlagen**“ bezeichnet jede Anlage der Gesellschaft wie im Prospekt näher beschrieben.

„**Anlageberater**“ bezeichnet jede Person, Firma oder jedes Unternehmen, die von der Gesellschaft zum Anlageberater ernannt wurde und bis auf weiteres als solche handelt.

„**Schriftlich**“ bedeutet, ~~geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, fernschriftlich, per Telefax oder durch einen anderen Schriftsatz oder teils durch den einen, teils durch den anderen Schriftsatz dargestellt.~~ sofern nicht die gegenteilige Intention erkennbar ist, als Verweise auf Druck, Lithografie, Fotografie und alle anderen Arten der Darstellung oder Reproduktion von Wörtern in sichtbarer Form, u. a. auch elektronische Mittel, einschließend.

„**IRS**“ bezeichnet die US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service).

„**Managementvereinbarung**“ bezeichnet den jeweils gültigen Vertrag, an dem die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beteiligt sind und der sich auf die Ernennung und die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bezieht.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet jede Person, Firma oder Gesellschaft, die von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde und bis auf weiteres als solche handelt.

„**Anteilshaber**“ bezeichnet eine Person, die als ein Inhaber von Anteilen im Register eingetragen ist.

„**Mindestfondsvolumen**“ bezeichnet den Betrag, den die Direktoren von Zeit zu Zeit als Mindestfondsvolumen für jeden Teilfonds vorschreiben können und der im Prospekt angegeben werden kann.

„**Mindestbetrag der Erstanlage**“ bezeichnet den Betrag oder die Anzahl von Anteilen (falls zutreffend), den/die die Direktoren von Zeit zu Zeit als Mindestzeichnung für Anteile einer beliebigen Klasse vorschreiben können.

„**Mindestbeteiligung**“ bezeichnet einen Bestand an Anteilen an einem Teilfonds, dessen Wert unter Berücksichtigung des Rücknahmepreises oder der Anzahl der Anteile nicht unter dem gegebenenfalls in einem Prospekt angegebenen Betrag liegt.

„**Monat**“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den hier für einen bestimmten Handelstag gemäß den Artikeln 14 und 15 dieser Satzung ermittelten Betrag.

„**Leitender Angestellter**“ bezeichnet jeden Direktor der Gesellschaft oder den Sekretär.

„**Ordentlicher Beschluss**“ bezeichnet wie jeweils anwendbar einen Beschluss der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Gründungskosten**“ bezeichnet die anfallenden Vorkosten, die bei der Gründung der Gesellschaft oder der Gründung eines Teilfonds anfallen (mit Ausnahme der Kosten für die Gründung der Gesellschaft), die Einholung der Zentralbankgenehmigung durch die Gesellschaft gemäß den Vorschriften, die Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Aufsichtsbehörde und jedes öffentliche Angebot von Anteilen (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts und die Übersetzung des Prospekts in andere Sprachen) und kann alle Kosten oder Aufwendungen (unabhängig davon, ob sie direkt von der Gesellschaft getragen werden oder nicht) umfassen, die im Zusammenhang mit einem späteren Antrag auf Zulassung oder Notierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt anfallen.

„**Prospekt**“ bezeichnet einen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds herausgegebenen Prospekt und/oder Ergänzungen dazu.

„**Qualifiziertes Zertifikat**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**Register**“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der Anteilshaber der Gesellschaft aufgeführt sind.

~~„**Geregelter Markt**“~~ „**Geregelter Markt**“ bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, der den in Artikel 17(d) aufgeführten Kriterien gerecht wird.

Die Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder einer Ersatzverwaltungsgesellschaft muss vorab von der Zentralbank genehmigt werden und eine solche neue Verwaltungsgesellschaft oder Ersatzverwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zu genehmigen, damit diese als Verwaltungsgesellschaft von in Irland zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein kann.

4. ANTEILSKAPITAL

(a) Das eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft wie gemäß Artikel 14 und 15 dieser Satzung ermittelt.

(b) Das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft darf nicht weniger als den Währungsgegenwert von 2 EUR betragen, der durch zwei Anteile ohne Nennwert repräsentiert wird. Das ausgegebene Mindestanteilkapital der Gesellschaft darf nicht mehr als den Währungsgegenwert von 500 Mrd. EUR betragen, der in eine unbestimmte Anzahl von Anteilen ohne Nennwert unterteilt ist. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilskapitals der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten.

(c) Die Direktoren werden hiermit allgemein und bedingungslos zur Ausübung sämtlicher Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Section 69 des Companies Act ermächtigt. Die Höchstzahl an Anteilen, die gemäß der hiermit übertragenen Vollmacht zugeteilt oder ausgegeben werden können, beträgt fünfhundert Milliarden, allerdings unter der Voraussetzung, dass zurückgenommene Anteile für die Zwecke der Berechnung der Höchstzahl an Anteilen, die ausgegeben werden können, als nie ausgegeben gelten.

(d) Die Direktoren können die Aufgaben der Annahme von Zeichnungsanträgen oder der Entgegennahme von Zahlungen für und der Zuteilung oder Ausgabe neue(r) Anteile an die Verwaltungsgesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder eine andere Person delegieren.

(e) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

(f) Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern die Direktoren oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren.

~~(g)~~ Die Gesellschaft erkennt keine Person als treuhänderischen Inhaber von Anteilen an und wird gleichberechtigte, bedingte, künftige oder partielle Beteiligungen an Anteilen oder (sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben) sonstige Rechte in Bezug auf Anteile nicht als verbindlich betrachten oder anerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis erlangt), ausgenommen absolute Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.

~~(h)~~ Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Ausschüttungen oder Vermögenswerten der Gesellschaft, außer in Höhe des hierzu gezeichneten Betrags sowie etwaiger aufgelaufener Zinsen.

~~(i)~~ Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.

(j) Die Gesellschaft kann nach Ermessen der Direktoren:

a) ihr Anteilskapital ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen; oder

b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile mit einem niedrigeren Betrag oder geringeren Wert unterteilen (und zwar so, dass der Beschluss, durch den ein Anteil unterteilt wird, festlegen kann, dass einer oder mehrere der Anteile von Anteilsinhabern, die aus einer solchen Unterteilung resultieren, im Vergleich zu den übrigen mit den Vorzugsrechten, aufgeschobenen oder sonstigen Rechten ausgestattet ist/sind oder den Einschränkungen unterliegt/unterliegen, die die Gesellschaft gemäß ihrer Befugnisse an nicht ausgegebene oder neue Anteile knüpfen kann).

5. TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

(a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen der Gesellschaft einschließlich abgesicherten und nicht abgesicherten ~~Anteilsklassen~~Anteilsklassen zusammensetzen. Das Verzeichnis der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds ist im Prospekt aufgeführt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, wobei jeder in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere gesonderte Anteilsklassen oder Anteilsserien zu den von den Direktoren beschlossenen Bedingungen umfassen kann.

(b) Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren von Zeit zu Zeit einen Teilfonds durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen oder Serien von Anteilen zu den Bedingungen einrichten, die die Direktoren gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschließen können. Die Direktoren können die Stimmrechte einschränken, die mit einer Anteilsklasse ~~verbunden~~verbunden sind. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Direktoren eine oder mehrere Anteilsklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage eingeschränkt sind, dass die ~~Anteilsinhaber~~Anteilsinhaber bei einem gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss oder einem Sonderbeschluss von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen sind, sofern der Beschluss erst wirksam wird, wenn die ~~Anteilsinhaber~~Anteilsinhaber mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl von Tagen von dem Datum in Kenntnis gesetzt wurden, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt, wie im Prospekt beschrieben. Die Entscheidung zur Zeichnung einer Anteilsklasse, für die die Stimmrechte eingeschränkt sind, liegt allein beim Anleger.

(c) ~~(b)~~ Die Direktoren sind hiermit autorisiert, jeweils bestehende Klassen von Anteilen an der Gesellschaft neu zu bezeichnen und solche Anteilsklassen mit anderen Klassen von Anteilen der Gesellschaft zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilsinhaber einer oder mehrerer solcher Anteilsklasse(n) vorab von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Mit vorheriger Genehmigung der Direktoren können Anteilsinhaber gemäß der Bestimmungen von Artikel 9 dieser Satzung Anteile in eine andere Klasse von Anteilen der Gesellschaft umwandeln.

(k) Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; die Gesellschaft kann zwischen ihren Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine getrennte juristische Person.

~~(l)~~ ~~(k)~~—Für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

~~(m)~~ ~~(+)~~—Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds ein oder mehrere Geldkonten ~~und/oder~~ Umbrella-Geldkonten ~~und/oder~~ Geldkonten, an denen mehr als ein Teilfonds beteiligt ist, eröffnen, führen und betreiben; über diese Geldkonten werden Zeichnungen, Rücknahmen und andere Cashflows gemäß den Anforderungen der Zentralbank gesteuert oder ermöglicht.

6. NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES ~~UND DER ANTEILSZERTIFIKATE~~

(a) Von oder im Auftrag der Gesellschaft werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Ein Anteilsinhaber weist sein Eigentumsrecht an Anteilen nach, indem er seinen Namen, seine Anschrift und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register eintragen lässt (das Anteilsinhabern gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf herkömmlichem Postweg, per Fax, auf elektronischem oder sonstigem Weg zugestellt werden kann, wie es die Direktoren festlegen), das auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geführt wird.

(b) Ein Anteilsinhaber, dessen Name auf seinen Antrag hin in das Register eingetragen wird, hat Anspruch auf die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile ~~und, unter der Voraussetzung, dass der Anteilsinhaber die gegebenenfalls bei der Ausstellung anfallende Gebühr entrichtet, auf die Ausstellung eines Anteilszertifikats, das die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile repräsentiert., oder, wenn der Anteilsinhaber als Mitglied dies beantragt und sofern. Jedes Zertifikat ist von der Verwahrstelle zu unterzeichnen (deren Unterschrift auf mechanischem Weg erfolgen kann) und muss die Anzahl, die Klasse und die Kennzeichnungsnummer (sofern vorhanden) der Anteile, auf die er sich bezieht, sowie den Hinweis enthalten, dass diese Aktien vollständig eingezahlt wurden.~~

(c) Wenn ein schriftlicher Eigentumsnachweis ~~oder ein Anteilszertifikat~~ beschädigt oder verunstaltet ist oder angeblich verloren, gestohlen oder zerstört wurde, kann dem Anteilsinhaber auf Antrag ein neuer schriftlicher Eigentumsnachweis ~~oder ein neues Anteilszertifikat~~, der dieselben Anteile repräsentiert, ausgestellt werden, sofern der alte schriftliche Eigentumsnachweis ~~oder das alte Anteilszertifikat~~ zurückgegeben wird oder (wenn angeblich verloren, gestohlen oder zerstört) die Bedingungen in Bezug auf den Nachweis und die Entschädigung sowie die Zahlung außergewöhnlicher Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag, die die Direktoren für angemessen halten, erfüllt werden.

(d) Das Register kann ~~kann als~~ als ein elektronisches System geführt werden, vorausgesetzt, dass daraus ein lesbarer Nachweis erbracht werden kann, der den Anforderungen ~~des Companies Act~~ des geltenden Rechts und dieser Satzung entspricht.

(e) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben veranlassen die Direktoren die Eintragung der folgenden Angaben in das Register:

(i) den Namen und die Anschrift jedes Anteilsinhabers (bei gemeinschaftlichen Inhabern lediglich die Anschrift des erstgenannten Inhabers), eine Aufstellung der von ihm gehaltenen Anteile jeder Klasse und den auf diese Anteile gezahlten oder als gezahlt geltenden Betrag;

(v) im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels bestimmt sich der Erstgenannte nach der Reihenfolge, in der die Namen gemeinsamer Inhaber in dem Register aufgeführt sind.

(i) Die Gesellschaft gibt keine Inhaberzertifikate aus.

~~(j) Die Direktoren sind außerdem berechtigt, einem Anteilsinhaber eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Gebühr für die Kosten des Umtauschs von Eigentumsbestätigungen und Anteilszertifikaten zu berechnen.~~

7. HANDELSTAGE

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ab oder mit Wirkung ab einem beliebigen Handelstag, sofern die Gesellschaft an einem Handelstag auf der Grundlage Anteile zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel vom Anteilszeichner ausgegeben werden und dass die Direktoren, falls die Zeichnungsgelder für eine solche Zuteilung nicht in der im Prospekt angegebenen oder einer anderen von den Direktoren festzulegenden Frist bei der Gesellschaft eingehen, eine entsprechende Zuteilung von Anteilen annullieren können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller entstehende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft angefallen sind, oder alternativ können dem Antragsteller Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden. Bevor Anteile zugeteilt werden und als ausgegeben gelten, verbucht die Gesellschaft von ihr gehaltene Zeichnungsgelder des Zeichners dafür als Dauerschuld der Gesellschaft, und die Gesellschaft gilt für diesen Zeichner oder eine andere Person dafür nicht als Treuhänder, sondern als Schuldner.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

(a) Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft mit Wirkung ab einem Handelstag, wenn Folgendes bei ihr eingegangen ist:

(i) ein Antrag auf Anteile in der von der Gesellschaft jeweils festzulegenden Form, ~~was einen mündlichen Antrag einschließen kann;~~ und

(ii) Erklärungen über den Status des Antragstellers, seine Identität (wenn notwendig einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers), seinen Wohnsitz, die Herkunft der Mittel und sonstige Informationen, die die Gesellschaft jeweils von Zeit zu Zeit ~~die auch eine mündliche Erklärung umfassen können unter anderem zur Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anfordern kann;~~ und

(iii) die Zahlung für die Anteile in einer solchen Form, wie dies die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass – falls die Gesellschaft eine Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als ihrer Basiswährung erhält – die Gesellschaft die erhaltenen Geldbeträge in die Basiswährung umtauscht oder umtauschen lässt, wobei sie berechtigt ist, sämtliche bei dem Umtausch entstehenden Auslagen davon abzuziehen;

Anteile der jeweils von der Gesellschaft aufgelegten Klassen zum Nettoinventarwert der einzelnen dann gültigen Anteile (oder nach Ermessen der Gesellschaft für den vorstehenden Fall (iii) zum Nettoinventarwert der einzelnen Anteile am unmittelbar auf die Umrechnung der eingegangenen Gelder in die Basiswährung folgenden Handelstag) gegebenenfalls abzüglich der Provision ausgeben oder solche Anteile

vorbehaltlich des Eingangs frei verfügbarer Mittel zuteilen, vorausgesetzt dass die Direktoren oder ihr Beauftragter, wenn frei verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder repräsentieren, nicht bei der Gesellschaft eingehen, innerhalb des von den Direktoren oder ihrem Beauftragten festzulegenden Zeitraums die Zuteilung entsprechender Anteile annullieren können.

(b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller für Anteile Wertpapiere oder andere ~~Anlagen~~Anlagen entgegenzunehmen und solche Wertpapiere oder Anlagen zu, ~~wenn dies erwünscht ist~~, verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (abzüglich der durch die Umwandlung angefallenen Auslagen) zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

(c) Im Falle eines Antrags, der dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als die etwaige Mindestbeteiligung hält, wird keine Ausgabe von Anteilen vorgenommen.

(d) Wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds denominiert ist, legen die Direktoren zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Klasse fest, ob sie als währungsgesicherte oder nicht währungsgesicherte Anteilsklasse konstituiert werden soll. Ungeachtet der Bestimmungen in dieser Satzung werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungstransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse ausschließlich den Anteilinhabern dieser Klasse zugewiesen. Sie sind weder ein Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds noch stellen sie eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds dar. Jede Transaktion zwecks einer Währungsabsicherung, die sich auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse bezieht, ist gemäß den Bestimmungen von Klausel 15 zu bewerten und muss eindeutig der spezifischen abgesicherten Währungsanteilsklasse zuzuordnen sein. Keine der abgesicherten Währungsanteilsklassen darf infolge einer derartigen Währungsabsicherung gehebelt werden.

(e) ~~(d)~~ Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteile von Anteilen (nachfolgend „**Bruchteilsanteile**“) auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen zu erwerben. Bruchteilsanteile werden allerdings nur unter der Voraussetzung ausgegeben, dass sie nicht mit einem Stimmrecht verbunden sind, und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils um den Betrag bereinigt wird, dem ein solcher Bruchteilsanteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe gegenüber einem ganzzahligen Anteil entspricht. Alle auf solche Bruchteilsanteile zahlbaren Dividenden werden in gleicher Weise angepasst. Bruchteilsanteile werden mit der Anzahl der Dezimalstellen ausgegeben, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt und im Prospekt angegeben wird.

(f) Die Gesellschaft wird nach dem Erstausgabezeitraum nur dann Anteilsklassen zu einem festen Zeichnungspreis auflegen, wenn der Zentralbank bestätigt wurde, dass die bestehenden Anteilinhaber der Gesellschaft nicht benachteiligt werden.

(g) ~~(e)~~ Die Direktoren können Anträge auf die Zuteilung oder Ausgabe von ~~Anteilen~~ ablehnen und die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig einstellen.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Unter der Voraussetzung der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile – mit einem von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs – in Anteile einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“) umtauschen (der „**Umtausch**“), die entweder bereits existieren oder deren Einführung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen vereinbart wurde.

- (i) Der Umtausch kann durch eine unwiderrufliche Mitteilung (nachfolgend die „**Umtauschmitteilung**“) des besagten Inhabers (nachstehend der „**Antragsteller**“) erfolgen, die von dem Antragsteller in schriftlicher Form am Geschäftssitz der ~~der Verwaltungsgesellschaft einzureichen ist und die vom Antragsteller ordnungsgemäß indossierten Anteilszertifikate oder ein anderer für die Direktoren zufriedenstellender Nachweis des Eigentums, der Rechtsnachfolge oder der Übertragung sowie nicht fällige Dividendenscheine beizufügen sind;~~ Gesellschaft in einer Form eingereicht werden muss, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können.
- (ii) Die Mitteilung über den Umtausch von Anteilen, die der Verwaltungsgesellschaft an einem Tag zugestellt wird, der kein Handelstag ist, erfolgt an dem auf den Eingang der Umtauschmitteilung folgenden Handelstag.
- (iii) Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung dargelegten ursprünglichen Anteile erfolgt durch die Rücknahme dieser ursprünglichen Anteile (mit der Maßgabe, dass die Rücknahmegelder nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden) und die Ausgabe neuer Anteile, wobei die Rücknahme und die Ausgabe an dem in Absatz (ii) dieses Artikels genannten Handelstag erfolgen.
- (iv) Die Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden neuen Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Formel (oder so weit wie möglich nach dieser Formel) bestimmt:

$$NS = \frac{[A \times B \times C] - D}{E}$$

dabei entspricht:

- NS = der Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, und
- A = der Anzahl der umzuwandelnden Anteile; und
- B = dem Rücknahmepreis eines ursprünglichen Anteils am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und
- C = dem von den Direktoren zur Umrechnung der Basiswährung der ursprünglichen Anteile in die Basiswährung der neuen Anteile festgesetzten Wechselkurs;

- D = sofern im Prospekt nicht anders vorgesehen, einer Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden ursprünglichen Anteile (A X B), die von der Gesellschaft im Auftrag des Anteilsinhabers aus den Rücknahmeerlösen der ursprünglichen Anteile direkt an eine Vertriebsstelle oder einen Vermittler gezahlt werden kann, die/der jeweils von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde; und
- E = dem Ausgabepreis der neuen Anteile am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und
- (v) ~~a)~~ nach der Umwandlung veranlasst die Gesellschaft, dass Vermögenswerte oder Barmittel in Höhe des Wertes der NS wie unter (iv) vorstehend definiert der Anteilsklasse zugeordnet werden, der die neuen Anteile angehören.
- (vi) Die Gesellschaft kann unbeschadet aller den Inhabern von Anteilen einer bestehenden Klasse zuvor übertragenen Rechte nach Ankündigung innerhalb einer von den Direktoren festzulegenden angemessenen Frist an einem Handelstag die Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern dies den Interessen der Inhaber der betreffenden Klasse nicht wesentlich zuwiderläuft; und
- (vii) die Direktoren können die Ausführung eines Umwandlungsantrags ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Ferner können für den Umtausch zwischen bestimmten Anteilsklassen Beschränkungen gelten, die in dem/den betreffenden Nachtrag/Nachträgen angegeben sind.

10. PREIS JE ANTEIL

- (a) Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden, und die Provision, die auf den Zeichnungspreis zu zahlen ist, sowie der Erstausgabezeitraum in Bezug auf einen Teilfonds sind durch die Direktoren festzulegen. Bei der Berechnung des Preises je Anteil für einen Teilfonds können die Direktoren an einem beliebigen Handelstag und im Falle von Nettozeichnungen in Bezug auf einen beliebigen ~~Fonds~~ Teilfonds den Preis je Anteil anpassen, indem eine Verwässerungsabgabe erhoben wird, aus der der Effekt von Marktspreeds sowie sonstige Handelskosten hervorgehen, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu wahren.
- (b) Der Preis eines Anteils an einem Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für den Anteil ist der geltende Nettoinventarwert des Anteils, wie er in Einklang mit den Artikeln 14 und 15 bestimmt und so angepasst wurde, wie es im Prospekt vorgesehen sein kann, um Provisionen und andere zahlbare Kosten zu decken.
- (c) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können von einem Antragsteller für Anteile zusätzlich zum Preis je Anteil die Zahlung von Gebühren und Kosten für die Anteile verlangen, die die Direktoren jeweils festsetzen können.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften können die Direktoren oder ihr Beauftragter an oder mit Wirkung von einem Handelstag Anteile (die einem Ausgabeaufschlag unterliegen könnten) zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass eine Verrechnung vorgenommen wird, indem die Anlagen, die entweder zum

gegebenen Zeitpunkt gehalten werden oder die möglicherweise hierunter gehalten werden und als Anlagen des relevanten Teilfonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds gelten würden und in Verbindung damit gehalten werden, in das Eigentum des Teilfonds übergehen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:

- (i) Die Direktoren haben sich zu vergewissern, dass die Bedingungen eines solchen Umtauschs nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds führen können.
- (ii) Die Anzahl der auszugebenden Anteile darf nicht höher sein als die Anzahl der Anteile, die gegen eine Barzahlung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf der Grundlage ausgegeben worden wären, dass der Betrag dieser Barzahlung dem Wert der Anlagen entspricht, die auf diese Weise an die Gesellschaft übertragen werden, wie von den Direktoren an dem betreffenden Handelstag festgelegt.
- (iii) Es werden keine Anteile emittiert, bevor die Anlagen nicht zur Zufriedenheit der Verwahrstelle zur Verwahrung an die Verwahrstelle übertragen worden sind.
- (iv) Alle Gebühren und Abgaben oder Provisionen, die im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft anfallen, sind von der Person zu zahlen, an die die Anteile ausgegeben werden sollen; und
- (v) die Verwahrstelle hat sich zu vergewissern, dass die Bedingungen, zu denen die Ausgabe der Anteile erfolgt, nicht derart sind, dass den bestehenden Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds dadurch Nachteile entstehen; und
- (vi) die Investitionen müssen als Anlagen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gelten.
- (e) An einem Handelstag, an dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 14 dieser Satzung ausgesetzt ist, werden keine Anteile eines Teilfonds ausgegeben.

11. QUALIFIZIERTE INHABER

- (a) Es dürfen keine Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile, die an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Nominees ausgegeben werden können) an US-Personen weder zugeteilt noch ausgegeben noch an diese übertragen werden oder in deren wirtschaftlichem Eigentum stehen. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss bestätigen, dass er weder eine US-Person ist noch diese Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt und dass er diese Anteile in den USA oder an eine US-Person oder zu Gunsten einer US-Person nicht verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder übertragen, verpfänden oder anderweitig abtreten wird. Eine Eintragung der Übertragung von Anteilen in das Register erfolgt lediglich dann, wenn:
 - (i) der Verkäufer der Gesellschaft bescheinigt, dass der Verkauf weder direkt noch indirekt an eine US-Person erfolgt; und

- (ii) der Käufer muss der Gesellschaft bestätigen, dass er weder eine US-Person ist noch diese Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt; und
 - (iii) der Zeichner bzw. Übertragungsempfänger gegenüber der Gesellschaft die Erklärungen z. B. zum Steuerwohnsitz oder zum gewöhnlichen Aufenthalt im steuerrechtlichen Sinne abgibt, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bezüglich des Zeichners bzw. Übertragungsempfängers (oder des geplanten wirtschaftlichen Eigentümers, wenn der Zeichner oder Übertragungsempfänger als Intermediär handelt) anfordert.
- (b) Die Direktoren oder ihr Beauftragter sind befugt (aber nicht verpflichtet), solche Beschränkungen (mit Ausnahme von Beschränkungen einer Übertragung, auf die in dieser Satzung nicht ausdrücklich Bezug genommen wird) aufzuerlegen, die sie für die Sicherstellung als notwendig erachten, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person, wie in Artikel 11(a) oder 11(e) beschrieben, erworben oder gehalten werden.
- (c) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können bei einem Antrag auf Anteile oder bei einer Übertragung von Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit solche Nachweise oder Erklärungen verlangen, die ihnen im Zusammenhang mit den in Artikel 11(a) und 11(e) genannten Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen sind und die sie nach ihrem Ermessen für ausreichend halten.
- (d) Stellt eine Person fest, dass sie entgegen der Vorgaben in Artikel 11 Anteile hält oder besitzt, so hat sie die Gesellschaft unverzüglich schriftlich aufzufordern, diese Anteile gemäß Artikel 12 zurückzunehmen oder sie an eine Person zu übertragen, die ordnungsgemäß zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist, es sei denn, diese besagte Person hat bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 11(f) erhalten.
- (e) Stellen die Direktoren oder ihr Beauftragter fest oder haben die Direktoren oder ihr Beauftragter Grund zu der Annahme, dass sich Anteile direkt oder wirtschaftlich im Besitz:
- (i) einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder aufgrund derer diese Person nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist; oder
 - (ii) einer Person befinden, die eine US-Person ist oder solche Anteile im Namen oder zu Gunsten einer US-Person erworben hat (es sei denn, diese Person fällt unter eine Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze); oder
 - (iii) einer oder mehrerer Personen unter Umständen befinden, die (unabhängig davon, ob diese Person/Personen direkt oder indirekt betroffen ist/sind, und unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen Person/anderen Personen, die miteinander verbunden ist/sind oder nicht, betrachtet werden, oder unter anderen Umständen, die den Direktoren als relevant erscheinen) nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnten:
 - (A) dass der Gesellschaft oder einem solchen Anteilsinhaber eine Steuerpflicht oder finanzielle, rechtliche oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Anteilsinhaber andernfalls nicht entstanden wären;

- (B) dass die Gesellschaft oder ein Anteilshaber gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, was andernfalls nicht passiert wäre oder gegen die sie/er andernfalls nicht verstoßen hätte; oder
- (C) dass die Gesellschaft oder ein Anteilshaber der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung oder den Anforderungen des U.S. Employee Retirement Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen; oder
- (iv) einer Person befinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (oder ein anderes Alter, das die Direktoren für angemessen halten), oder sich im Besitz einer unzurechnungsfähigen Person befinden;
- (v) ~~(iv)~~ Person befinden, die eine der hierin geforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Direktoren oder ihrem Beauftragten vorlegt;
- (vi) ~~(v)~~ einer Person befinden, die im Sinne des Prospekts einen übermäßigen Handel getätigt hat;
- (vii) einer Person befinden, es sei denn, der Übertragungsempfänger dieser Anteile wäre nach einer solchen Übertragung der Inhaber von Anteilen, die dem Betrag der Mindestanlage entsprechen oder diesen übersteigen;
- (viii) einer Person befinden, die weniger als die im Prospekt angegebene (etwaige) Mindestbeteiligung hält;
- (ix) einer Person befinden, bei der hinsichtlich einer solchen Übertragung eine Steuerzahlung aussteht;
- (x) ~~(vi)~~ einer Person befinden, die die im Prospekt genannten Bedingungen für die verfügbaren Anteile der betreffenden Anteilsklasse der Gesellschaft nicht erfüllt; ~~oder~~
- (xi) ~~(vii)~~ einer Person befinden, die der Gesellschaft nicht bis zu dem von Zeit zu Zeit im Prospekt oder anderweitig angegebenen Zeitpunkt sämtliche Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche (oder dazugehörige Dokumente und sonstige Informationen, die die Gesellschaft in vertretbarer Weise verlangen kann) zur Verfügung gestellt hat; oder
- (xii) unter anderen Umständen, die gemäß den hierin beschriebenen Artikeln verboten sind,

so haben die Direktoren oder ihr Beauftragter das Recht, die betreffende(n) Person(en) (in der von den Direktoren als angemessen erachteten Form) zu benachrichtigen und sie dazu aufzufordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Anteile gemäß Artikel 12 zu verlangen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf „zugelassene Anleger“ bezeichnen jede Person, die nicht zu den in Artikel 11(a) und 11(e) oben genannten Personen gehört.

~~(f) Überträgt eine Person, der eine solche Mitteilung zugestellt wurde, die Anteile nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Mitteilung oder fordert sie die Gesellschaft schriftlich auf, die Anteile zurückzunehmen, so wird davon ausgegangen, dass sie nach Ablauf von 14 Tagen die Rücknahme aller ihrer Anteile, die Gegenstand der Mitteilung sind, beantragt hat. Daraufhin ist besagte Person verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die Bestätigung des Eigentums der Anteile zu übergeben, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu ernennen, welche die für die Rücknahme erforderlichen Dokumente erstellt. Der fiktive Antrag auf Rücknahme der Anteile kann nicht zurückgezogen werden, d. h. auch dann nicht, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts für diese Anteile ausgesetzt wurde.~~

(f) Die Direktoren sind zu der Annahme berechtigt, ohne Auskünfte einzuholen, dass keine der Anteile in einer Weise gehalten werden, die die Direktoren dazu berechtigt, eine Mitteilung gemäß Artikel 11(a) oder 11(e) zu machen, es sei denn ein Direktor ist gegenteiliger Auffassung. Allerdings können die Direktoren bei der Antragsstellung auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit die Vorlage von Nachweisen und/oder Zusicherungen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel 11 genannten Angelegenheiten verlangen, welche sie nach eigenem Ermessen für ausreichend halten oder die sie für die Zwecke von Beschränkungen, die gemäß diesem Artikel auferlegt werden, oder für die Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangen. Werden diese Nachweise und/oder Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen, von den Direktoren in der Aufforderung festgelegten Frist (mindestens 21 Tage nach Zustellung) vorgelegt, so können die Direktoren nach eigenem Ermessen die von einem solchen Anteilsinhaber oder einem gemeinschaftlichen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile so behandeln, als ob sie in einer Weise gehalten werden, die sie zur Zustellung einer Aufforderung in Bezug auf diese Anteile gemäß Artikel 11(e) berechtigt.

(g) Stellen die Direktoren fest, dass sich Anteile im Eigentum einer Person befinden oder befinden können oder direkt oder als wirtschaftlicher Eigentümer von einer Person gehalten werden oder gehalten werden können, die kein zugelassener Anleger ist (die „betreffenden Anteile“), können die Direktoren die Person, auf deren Namen die betreffenden Anteile registriert sind, auffordern, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder die Veräußerung von Beteiligungen daran zu veranlassen), bei der es sich nach Auffassung der Direktoren um einen zugelassenen Anleger handelt. Überträgt eine Person, an die eine solche Aufforderung gemäß dem vorliegenden Artikel 11(e) ergeht, die betreffenden Anteile nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ergehen dieser Aufforderung (oder einer verlängerten Frist, die die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen für angemessen halten) an einen zugelassenen Anleger oder weist den Direktoren (deren Urteil endgültig und bindend ist) nicht zu deren Zufriedenheit nach, dass sie keinen derartigen Einschränkungen unterliegt, können die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nach Ablauf der 21 Tage entweder die Übertragung aller betreffenden Anteile auf einen zugelassenen Anleger gemäß nachstehendem Artikel 11(i) oder die Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zum betreffenden Rücknahmepreis veranlassen. Der Inhaber der betreffenden Anteile ist verpflichtet, seine (etwaigen) Anteilszertifikate unverzüglich den Direktoren auszuhändigen, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu dem Zweck zu ernennen, gegebenenfalls im Namen des Anteilsinhabers die möglicherweise erforderlichen Dokumente für die Übertragung oder Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zu unterzeichnen. Der Inhaber der betreffenden Anteile hält

die Gesellschaft ferner schadlos für etwaige Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Anteilsinhaber kein zugelassener Anleger ist.

(h) Eine Person, der zur Kenntnis gelangt, dass sie betreffende Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung gemäß vorstehendem Absatz 11(e) erhalten hat, ihre sämtlichen betreffenden Anteile unverzüglich an einen zugelassenen Anleger zu übertragen oder mit Genehmigung der Direktoren die Rücknahme der Anteile zu beantragen.

(i) Eine von den Direktoren gemäß vorstehendem Artikel 11(g) veranlasste Übertragung betreffender Anteile erfolgt durch Veräußerung zum besten Preis, der nach billigem Ermessen erzielbar ist, und kann alle oder nur einen Teil der betreffenden Anteile umfassen, wobei ein Restbestand zur Übertragung an andere zugelassene Anleger oder zur Rücknahme durch die Gesellschaft zur Verfügung steht. Von der Gesellschaft für die derart übertragenen betreffenden Anteile vereinnahmte Zahlungen sind vorbehaltlich nachstehendem Artikel 11(j) an die Person zu zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.

(j) ~~(g)~~ Vorbehaltlich im Vorfeld eingeholter erforderlicher behördlicher Zustimmungen erfolgt die Abrechnung durch Hinterlegung der Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die nach Einholung derartiger Zustimmungen berechnete Person und, sofern zutreffend, gegen Vorlage der Eigentumsnachweise, die die Direktoren oder ihr Beauftragter für die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile verlangen können, sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung der Rücknahmegelder wie vorstehend beschrieben ist eine solche Person nicht mehr an einzelnen oder allen solchen Anteilen beteiligt beziehungsweise hat daraus keine Ansprüche mehr abgesehen von dem Recht, ohne Rückgriff auf die Gesellschaft die (zinslos) derart hinterlegten Rücknahmegelder nach Einholung der Zustimmungen und gegen Vorlage der genannten Eigentumsnachweise sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags Anspruch auf die Rücknahmegelder zu erheben. Die Zahlung eines an diese Person zahlbaren Geldbetrages gemäß vorliegendem Artikel 11 erfolgt vorbehaltlich der Einholung etwaiger vorgeschriebener Devisenkontrollgenehmigungen und des Umstands, dass die Gesellschaft nicht gegen ein sonstiges Gesetz oder eine Vorschrift verstößt. Der an eine solche Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an diese Person nach Einholung derartiger Zustimmungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung etwaiger Anteilszertifikate, die die betreffenden Anteile repräsentieren, die zuvor von dieser Person gehalten wurden, bei einer Bank hinterlegt. Nach Hinterlegung des Betrags wie vorstehend beschrieben ist diese Person nicht länger an einzelnen oder allen betreffenden Anteilen beteiligt und hat keinen darauf bezogenen Anspruch gegen die Gesellschaft mehr, abgesehen von dem Recht auf Erhalt des derart hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der Zustimmungen wie vorstehend beschrieben.

(k) Die Direktoren sind nicht zur Angabe von Gründen für eine Entscheidung, Festlegung oder Erklärung gemäß vorliegendem Artikel 11 verpflichtet. Die Ausübung der vom vorliegenden Artikel 11 übertragenen Befugnisse ist in keinem Fall mit der Begründung infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären, dass keine ausreichenden Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch eine Person vorlagen oder dass der tatsächliche direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als es zum betreffenden Zeitpunkt für die Direktoren den Anschein hatte, vorausgesetzt, die Befugnisse werden in gutem Glauben ausgeübt.

(l) ~~(h)~~ Die Direktoren können beschließen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11 für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Teil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise außer

Kraft gesetzt werden, unter dem Vorbehalt, dass jeder Anteilsinhaber, der eine solche ~~Rückkauf~~Rücknahme beantragt, berechtigt ist, den Verkauf eines bzw. mehrerer Vermögenswerte, die in specie ausgezahlt werden sollen, sowie die Auszahlung des Barerlöses dieses Verkaufs (abzüglich der Kosten des Verkaufs, die zu Lasten des betreffenden Anteilsinhabers gehen) zu verlangen.

(m) Die Art der an jeden Anteilsinhaber in specie zu übertragenden Vermögenswerte ist von den Direktoren (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle bezüglich der Verteilung der Vermögenswerte) auf einer Grundlage festzulegen, die von den Direktoren in ihrem Ermessen bestimmt wird.

(n) Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile ~~zurückzukaufen~~zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.

(o) Falls die Gesellschaft bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber (ob bei einer ~~Rückkauf~~ Rücknahme oder einer Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (ob in bar oder anderweitig) Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, sind die Direktoren berechtigt, die ~~Rückkauf~~Rücknahme und die Annullierung einer solchen Anzahl an Anteilen dieses Anteilsinhabers zu veranlassen, die nach Abzug einer ~~Rückkauf~~Rücknahmegebühr ausreichend sind, um eine solche Steuerverbindlichkeit zu erfüllen. Ferner sind die Direktoren berechtigt, die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Anteilsinhaber solange abzulehnen, bis sie von dem Übertragungsempfänger die von ihnen geforderten Erklärungen über dessen Wohnsitz oder Status erhalten haben. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Erlöse aus der ~~Rückzahlung~~Rücknahme von Anteilen zum Zwecke der Begleichung einer etwaigen Steuerverbindlichkeit wie vorstehend beschrieben eingehalten werden.

(p) Erhält die Gesellschaft einen Antrag zur ~~Rückzahlung~~Rücknahme von Anteilen von einem Anteilsinhaber, in Bezug auf den die Gesellschaft Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Erlösen aus der ~~Rückkauf~~ Rücknahme der entsprechenden Anteile den Betrag abzuziehen, den die Gesellschaft als Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder in Bezug auf den sie Rechenschaft ablegen muss.

13. GESAMTRÜCKNAHME

(a) Mit der Genehmigung eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft ~~oder eines~~ Teilfonds ~~oder Klasse~~ kann die Gesellschaft, mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (die an einem Handelstag abläuft), die allen Anteilsinhabern der Gesellschaft bzw. des Teilfonds mitgeteilt wird, alle Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds (wie zutreffend) zum geltenden Nettoinventarwert für diese Anteile ~~oder der relevanten Klasse~~ an diesem Handelstag zurücknehmen.

(b) Wird dies von den Direktoren beschlossen, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft oder des Teilfonds oder der Klasse, zurücknehmen, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Klasse wurden diesbezüglich im Voraus mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen schriftlich benachrichtigt.

Versäumt es ein Anteilsinhaber, die angeforderten Informationen oder Erklärungen zu erteilen, oder sollte er aus irgendeinem anderen Grund als unwilliger Kontoinhaber im Sinne des FATCA/CRS oder aus irgendeinem anderen Grund nicht als FATCA/CRS-konform gelten oder sollte er die Fähigkeit der Gesellschaft zur Einhaltung des FATCA/CRS beeinträchtigen, kann die Gesellschaft die Anteile des Anteilsinhabers ~~zurückkaufen~~zurücknehmen und annullieren und/oder den Verkauf dieser Anteile erzwingen oder herbeiführen oder solche anderweitigen Maßnahmen ergreifen, die bei objektiver Betrachtungsweise als erforderlich erachtet werden, um der Gesellschaft die Einhaltung des FATCA/CRS zu ermöglichen.

14. **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

(a) Die Gesellschaft ermittelt an jedem Handelstag den ~~Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse~~ Nettoinventarwert der ~~zum Zweck der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen~~ Gesellschaft und jedes Teilfonds sowie den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse an jedem Handelstag zuzurechnen ist. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Wert pro Anteil für die ~~Ausgabe jeder Klasse bzw. für die Rücknahme von Anteilen~~ ausgedrückt und ~~an jedem Handelstag~~ gemäß Artikel 15 dieser Satzung ermittelt. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen. Falls eine nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben ~~werden wird~~, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei der Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse getragen.

(b) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen dieses Teilfonds geteilt werden. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

(c) Wenn die Direktoren dies unter den im Prospekt näher beschriebenen Umständen beschließen, können sie einen Verwässerungsausgleich vornehmen. Durch die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs kann sich entweder der Rücknahmepreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird ein Verwässerungsausgleich vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds, und es reduziert sich im Falle von Nettorücknahmen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.

Der Verwässerungsausgleich für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Der Preis der einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds wird jeweils unabhängig

voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Teilfonds auswirken.

Die Höhe des Verwässerungsausgleichs wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft überprüft.

(d) ~~(b)~~ Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter ist nicht dazu verpflichtet, kann jedoch jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe ~~und~~ die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen Anteilen eines Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (i) während einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während ein ~~regulierter~~ Markt geschlossen ist, welcher der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem der Handel beschränkt oder eingestellt ist; oder
- (ii) während einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis die Gesellschaft praktisch nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft ausmachen; oder
- (iii) während einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise von Anlagen nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft ~~oder ihren Beauftragten~~ ermittelt werden können; oder
- (iv) während einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen verbunden ist oder sein kann, nach Meinung der Direktoren ~~oder eines Beauftragten der Gesellschaft~~ nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (v) einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus ~~der Ausgabe~~ einem Verkauf oder einer Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft nicht auf das Konto oder von dem Konto der Gesellschaft des Teilfonds überwiesen werden können; oder
- (vi) ~~während des Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die der Administrator üblicherweise bei der Ermittlung des Preises oder des Werts einer Anlage eines Teilfonds oder bei der Berechnung oder Kommunikation des Preises oder Werts eines Teilfonds; oder~~ einer Zeitspanne, in der eine solche Aussetzung nach Ansicht der Direktoren im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder
- ~~(vii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungsbezogener Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht der Kontrolle, der Verantwortung oder der Macht der Direktoren unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht ohne wesentliche Nachteile für die Interessen der Anteilsinhaber in angemessener Weise durchführbar ist, oder wenn nach Ansicht des Administrators die Rücknahmepreise nicht in angemessener Weise berechnet werden können; oder~~
- (vii) ~~(viii) nach der Übermittlung einer Mitteilung zur~~ nach der Übermittlung an die betreffenden Anteilsinhaber in Bezug auf die Einberufung einer Hauptversammlung ~~der Anteilsinhaber zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung, auf der ein Beschluss zur Abwicklung~~ der Gesellschaft

oder zur Auflösung eines des betreffenden Teilfonds ~~oder der Klasse~~ erörtert werden soll.

(e) ~~(e)~~ Die Gesellschaft kann entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als einen „Ersatzhandelstag“ zu behandeln. In einem solchen Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts am nächsten Geschäftstag vorgenommen, der ein Handelstag ist. Sämtliche Ausgaben und ~~Rückkäufe~~ Rücknahmen von Anteilen werden entsprechend am nächsten Handelstag getätigt. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, einen derartigen zweiten Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, und in diesem Fall benachrichtigt sie alle Anteilsantragsteller und Anteilsinhaber. Die Anteilsinhaber und Anteilsantragsteller, die die ~~Rückkäufe~~ Rücknahme von Anteilen beantragen, sind dann berechtigt, ihre Anträge und ~~Rückkaufanträge~~ Rücknahmeanträge bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.

(f) ~~(d)~~ Jede derartige Aussetzung wird von der Gesellschaft – für die Personen, die davon betroffen sein könnten – in der von ihr als angemessen erachteten Weise veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht der Gesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage andauern wird. Eine jede derartige Aussetzung wird der Zentralbank unverzüglich mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um den Zeitraum der vorübergehenden Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gelten die folgenden Grundsätze:

(a) Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Verwaltungsgebühren oder Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

~~(b) Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:~~

(i) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines ~~Fonds~~ Teilfonds werden die Wertpapiere eines Fonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der geregelte Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wenn ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt wird, so ist entweder die relevante Börse oder der relevante Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird,

oder aber die Börse oder der Markt ist die relevante Börse/der relevante Markt, die bzw. der nach Auffassung der Direktoren die gerechtesten Kriterien für die Ermittlung eines Werts für die betreffende Anlage bietet.

- (i) Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, investieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Er kann außerdem vorbehaltlich der in den Vorschriften dargelegten und von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen und Beschränkungen in OTC- Derivate investieren.
- (j) ~~⊕~~ Ein Teilfonds kann bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder ~~Schuldtitel~~ ein und desselben Emittenten anlegen (und unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen bis zu 35 Prozent für einen einzelnen Emittenten), wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden. Voraussetzung ist, dass dieser Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank als (A) ausreichend diversifiziert anerkannt wurde, (B) eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentiert und (C) in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

18. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten.
- (b) Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab, zusätzlich zu allen anderen Versammlungen in diesem Jahr. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und dem der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als fünfzehn (15) Monate vergehen. **VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach ihrer Gründung abhält, muss sie im Jahr ihrer Gründung keine Jahreshauptversammlung abhalten.
- (c) Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- (d) Die Direktoren können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer sie es für angemessen erachten, und außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag einberufen oder, falls kein Antrag gestellt wird, von den Antragstellern und solcherart, wie es der Companies Act vorsieht..
- (e) Die Direktoren müssen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Verwahrstelle die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt, um einen Beschluss in Bezug auf die Kündigung der Ernennung der Verwahrstelle oder eine Änderung oder Ergänzung des Verwahrstellenvertrags oder einen Beschluss in Erwägung zu ziehen, den die Verwahrstelle im Interesse der Anteilhaber als erforderlich betrachtet.

19. ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) ~~Mindestens einundzwanzig Tage im Voraus mit folgenden Angaben~~Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit einer kürzeren Frist gestatten, sind eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen werden, mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) vollen Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) vollen Tagen einzuberufen. Diese Einberufung muss in jedem Fall den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung angeben und im Falle besonderer Angelegenheiten deren Art (und im Falle einer Jahreshauptversammlung die Versammlung als solche), und in der nachstehend genannten Weise denjenigen Personen zugestellt werden, die gemäß den hierin aufgeführten Bestimmungen oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile dazu berechtigt sind, Mitteilungen der Gesellschaft zu erhalten.
- (b) Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, ~~der Anlageberater, ein Anlageverwalter oder der Berater~~, die Wirtschaftsprüfer und die Verwahrstelle sind alle jeweils berechtigt, die Einberufung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, bei ihr anwesend zu sein und dort das Wort zu ergreifen.

Wenn nicht auf diese Weise eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, so gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder dass ein Beschluss abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und die entsprechende Eintragung in das Sitzungsprotokollbuch der Gesellschaft als eindeutiger Nachweis dafür, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen den betreffenden Beschluss abgegebenen Stimmen nachzuweisen ist.

(g) Wird ordnungsgemäß eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, ist diese auf eine Weise und an einem Ort durchzuführen, die/den der Vorsitzende bestimmen kann (einschließlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -karten), und das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.

(h) Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung mit Stimmzetteln Stimmzähler ernennen und die Versammlung zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an/auf einen von ihm festzulegenden Ort und Zeitpunkt vertragen.

(i) Bei Stimmgleichheit, ob bei einer Abstimmung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Handzeichen stattfindet oder die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird.

(j) Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die zur Wahl eines Vorsitzenden oder zur Frage einer Vertagung beantragt wird, erfolgt unverzüglich. Eine zu einer anderen Frage beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt an einem vom Vorsitzenden vorgegebenen Ort und Zeitpunkt höchstens dreißig (30) Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.

(k) Dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, steht der Fortsetzung einer Versammlung zur Behandlung anderer Tagesordnungspunkte als der Frage, zu der eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, nicht entgegen.

(l) Ein Antrag auf eine Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden und eine nicht unmittelbar stattfindende Abstimmung mit Stimmzetteln muss nicht angekündigt werden.

(m) Wird das Anteilskapital zu einem beliebigen Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen unterteilt, so können die mit einer Klasse verbundenen Rechte (sofern die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder diese Satzung nichts anderes vorsehen) unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse gefasst wird, für die die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen *mutatis mutandis* gelten, geändert werden, mit der Maßgabe, dass die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Hauptversammlung aus mindestens zwei persönlich anwesenden oder durch Stellvertreter vertretenen Anteilsinhabern bestehen muss, die zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.

21. STIMMEN DER ANTEILSINHABER

(a) Vorbehaltlich des Artikels 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder anwesende Anteilsinhaber, der Inhaber stimmberechtigter Anteile ist, und jeder anwesende Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme.

(b) Vorbehaltlich von Artikel 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen stimmberechtigten Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Zeichneranteile.

(c) Im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des „Senior-Inhabers“, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter eine Stimme abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber akzeptiert. Die Rangfolge („Seniority“) wird zu diesem Zweck durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register stehen.

Die Direktoren können auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf anderem Wege Urkunden für die Stimmrechtsvertretung (mit oder ohne vorausbezahltem Rückporto) an die Anteilshaber zur Verwendung bei einer Hauptversammlung oder der Versammlung einer Klasse versenden, entweder in Blankoform oder alternativ unter Nennung eines oder mehrerer Direktors/Direktoren oder anderer Personen. Werden zum Zweck einer Versammlung Einladungen zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters auf Kosten der Gesellschaft an eine Person oder eine von mehreren in den Einladungen genannten Personen versandt, so sind diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige) Anteilshaber zu schicken, die berechtigt sind, eine Einladung zu der Versammlung zu erhalten und dort durch einen Stimmrechtsvertreter abzustimmen.

(l) Eine gemäß den Bedingungen einer Urkunde für die Stimmrechtsvertretung abgegebene Stimme ist ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Urkunde für die Stimmrechtsvertretung oder der Vollmacht, unter der die Urkunde für die Stimmrechtsvertretung ausgefertigt wurde, oder der Übertragung der Anteile, für die die Urkunde für die Stimmrechtsvertretung ausgestellt wurde, gültig. Voraussetzung ist dabei, dass vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Urkunde für die Stimmrechtsvertretung verwendet wird, keine schriftliche Mitteilung über einen solchen Tod, eine solche Unzurechnungsfähigkeit, einen solchen Widerruf oder eine solche Übertragung bei der Gesellschaft am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingegangen ist.

(m) Jede juristische Person, die ein Anteilshaber ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Leitungsgremiums eine Person ermächtigen, die sie für geeignet hält, als ihr Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft aufzutreten. Die ermächtigte Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person dieselben Befugnisse auszuüben, die diese juristische Person ausüben könnte, wäre sie ein individueller Anteilshaber. Eine solche juristische Person gilt für diese Zwecke als bei einer solchen Versammlung persönlich anwesend, wenn eine so ermächtigte Person dort anwesend ist.

~~(n) (o) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten mutatis mutandis für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Anteilshaber.~~

(n) (o) Vorbehaltlich von Abschnitt 191 des Companies Act ist ein [schriftlicher Beschluss \(handschriftlich oder elektronisch, in Übereinstimmung mit geltendem Recht\)](#) der [von](#) allen Anteilshabern unterzeichnet ist, die zu diesem Zeitpunkt an einer Hauptversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen berechtigt sind (oder bei juristischen Personen von ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter), für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann [im Falle eines schriftlichen Beschlusses](#) aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und gilt, wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act. [Ein solcher Beschluss muss der Gesellschaft zugestellt werden. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses \(in elektronischer Form oder auf andere Weise\) unterzeichnet und den Beschluss ausführt.](#)

(o) [Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten mutatis mutandis für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Serien von Anteilshabern.](#)

~~22. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE~~

~~Vorbehaltlich von Abschnitt 191 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen eines jeden Anteilshabers ausgefertigt wurde, der berechtigt gewesen wäre, über den Beschluss abzustimmen, wenn er auf einer Versammlung, bei der es anwesend war, vorgeschlagen worden wäre, ebenso wirksam, als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden, und kann aus mehreren Urkunden in gleicher Form bestehen, die jeweils von oder im Namen eines oder mehrerer Anteilshaber ausgefertigt wurden.~~

Die allgemeinen, durch diesen Artikel erteilten Befugnisse dürfen nicht durch besondere Vollmachten oder Befugnisse eingeschränkt werden, die den Direktoren durch diesen oder einen anderen Artikel erteilt werden.

(b) Alle auf die Gesellschaft gezogenen Schecks, Schuldscheine, Wechsel und sonstigen handelbaren oder übertragbaren Instrumente sowie sämtliche sonstigen Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Gelder sind in der von den Direktoren von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegten Art und Weise zu unterzeichnen, zu ziehen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszuführen.

(c) Alle Vereinbarungen oder Verträge, die die Gesellschaft eingehen kann und die sich auf die Ausfertigung eines solchen Dokuments beziehen, müssen jede von den Direktoren genehmigte Form der Ausfertigung durch ein Siegel oder eigenhändige Unterschrift oder jede Form der ~~elektronische Signatur~~elektronischen Signatur vorsehen, die jeweils von den Direktoren genehmigt wird.

(d) Wie gemäß dieser Satzung erlaubt können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um alle oder einzelne Teilfonds ~~Fonds~~ der Gesellschaft zu investieren.

25. ~~26.~~ KREDITAUFNAHME- UND ANLAGEBEFUGNISSE

Vorbehaltlich der in den Vorschriften und im Prospekt für einen Teilfonds oder anderweitig von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel ~~27(h)~~26(i) dieser Satzung können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Investitionen zu tätigen und Anlagen zu veräußern, Geld zu leihen, ihr Unternehmen, ihr Eigentum oder Teile davon zu verpfänden oder zu belasten und Schuldverschreibungen, Obligationen und andere Wertpapiere entweder direkt oder als Sicherheit für Schulden einzusetzen, Garantien zu geben und Techniken und Instrumente zur Absicherung und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen.

26. ~~27.~~ BERATUNGEN DER DIREKTOREN

(a) Die Direktoren können zur Erledigung von Geschäften zusammenkommen und ihre Versammlungen vertragen bzw. anderweitig regeln wie sie es für richtig halten. Sich auf einer Versammlung ergebende Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Dies jedoch nur, wenn die Ausübung dieser Stimmabgabe nicht zur Folge hat, dass die Abstimmung oder Entscheidung, die von der Mehrheit der im Vereinigten Königreich ansässigen Direktoren getroffen wurde, aufgehoben wird. Ein Direktor kann jederzeit eine Versammlung der Direktoren einberufen, und der Sekretär muss dies auf Antrag eines Direktors tun. Im Vereinigten Königreich werden keine Versammlungen abgehalten.

(b) Die Beschlussfähigkeit der Direktoren kann von ihnen selbst festgelegt werden und beträgt zwei (2) sofern keine andere Zahl festgelegt wird.

(c) Die Einberufung einer Versammlung der Direktoren gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie einem Direktor persönlich, mündlich oder schriftlich durch Übergabe, Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, elektronische Post oder ein anderes von den Direktoren genehmigtes Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere von ihm der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse übermittelt wird.

(d) ~~(e)~~Die verbleibenden Direktoren oder ein einziger verbleibender Direktor können bzw. kann ungeachtet etwaiger Vakanz in ihrer jeweiligen Zahl handeln. Fällt die Zahl der Direktoren allerdings unter die durch oder in Übereinstimmung mit den hier dargelegten Bestimmungen festgelegte Mindestzahl, so können die verbleibenden Direktoren oder ein einziger verbleibender Direktor zum Zwecke der Besetzung von Vakanz Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen, jedoch nicht zu einem anderen Zweck. Gibt es keine handlungsfähigen oder handlungswilligen Direktoren, so können zwei (2) Mitglieder eine Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Direktoren einberufen.

(m) Alle Handlungen, die von einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren oder einer von den Direktoren bevollmächtigten Person vorgenommen werden, sind – ungeachtet der späteren Feststellung, dass die Ernennung oder Bevollmächtigung eines dieser Direktoren oder einer wie oben handelnden Person mangelhaft war oder dass diese Direktoren oder eine bevollmächtigte Person disqualifiziert waren oder ihr Amt aufgegeben hatten oder nicht stimmberechtigt waren – gültig, als ob eine jede dieser Personen ordnungsgemäß ernannt worden und qualifiziert wäre und weiterhin als Direktor tätig und stimmberechtigt gewesen wäre.

(n) ~~(m)~~ Die Direktoren veranlassen die Anfertigung von Protokollen zu:

- a. sämtlichen von den Direktoren vorgenommenen Ernennungen von leitenden Angestellten;
- b. den Namen der anwesenden Direktoren bei jeder Versammlung derselben und deren Ausschüsse sowie
- c. allen Beschlüssen und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft, der Direktoren und deren Ausschüsse.

(o) ~~(n)~~ Jedes der in Artikel ~~27(k)~~26(l) dieser Satzung genannten Protokolle, das angeblich vom Vorsitzenden der Versammlung, in der es verhandelt wurde, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet ist, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Ablauf der Versammlung.

(p) ~~(o)~~ Jeder Direktor kann an einer Versammlung der Direktoren oder eines ihrer Ausschüsse mittels einer Konferenz, über ein Telefon, eine Videokonferenz oder eine andere Telekommunikationseinrichtung teilnehmen, die ~~so konzipiert ist, dass die an der Versammlung es den~~ teilnehmenden Personen ermöglicht, einander zu hören können(unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Artikel in Gebrauch war oder später angenommen wurde). Eine derartige Teilnahme an einer Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit und wird bei der Feststellung, ob die Versammlung beschlussfähig ist, berücksichtigt. Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort einberufen, von dem aus die Telefonkonferenz oder sonstige Telekommunikation eingeleitet wird.

27. ~~28.~~ SEKRETÄR

Der Sekretär wird von den Direktoren ernannt. Alles, was vom Sekretär verlangt oder genehmigt wird, kann, wenn diese Funktion unbesetzt ist oder es aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Sekretär gibt, von einem Assistenten oder stellvertretenden Sekretär oder, wenn es keinen handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Sekretär gibt, von einem allgemein oder speziell für diesen Fall von den Direktoren bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft getan werden, **VORAUSGESETZT**, dass alle hier dargelegten Bestimmungen, die etwas verlangen oder genehmigen, das etwas von einem Direktor und dem Sekretär getan wird, nicht dadurch erfüllt werden, dass es von derselben Person getan wird, die sowohl als Direktor als auch als Sekretär oder an dessen Stelle handelt.

28. ~~29.~~ SIEGEL DER GESELLSCHAFT

(a) Die Direktoren sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Direktoren oder eines von den Direktoren dazu ermächtigten Ausschusses verwendet werden. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen. Bis zu einer anderweitigen Bestimmung wird die Anbringung des Siegels von zwei (2) Direktoren oder von einem (1) Direktor und dem Sekretär oder einer anderen von den Direktoren ordnungsgemäß bevollmächtigten Person beglaubigt, und die Direktoren können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.

(b) Die Direktoren können durch einen Beschluss entweder allgemein oder in einem oder mehreren besonderen Fällen bestimmen, dass die Unterschrift einer Person, die die Anbringung des Siegels beglaubigt, durch ein in diesem Beschluss zu bestimmendes mechanisches Mittel erfolgen kann oder aber dass ein solches Zertifikat keiner Unterschriften bedarf.

- (vii) Abzug eines Betrags, wie ihn die Gesellschaft mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für die in Artikel 2. dieser Satzung vorgesehenen Auslagen für angemessen halten kann, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei der Schätzung von Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Entlastungen von der Doppelbesteuerung verantwortlich ist, die in Form von Steuern oder Ertragsforderungen zu erwarten sind. Falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen, haben die Direktoren sicherzustellen, dass ein daraus folgender Fehl- oder Mehrbetrag in dem Bilanzierungszeitraum berichtigt wird, in dem eine solche Steuerrückzahlung oder Verbindlichkeit oder ein solcher Anspruch auf Entlastung erneut oder abschließend abgerechnet wird oder der Betrag einer solchen geschätzten Ertragsforderung festgesetzt wird. Es erfolgt keine Anpassung bereits zuvor festgesetzter Dividenden; und
- (viii) Abzug allfälliger zur Ausschüttung festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Beträge.

(c) Die Direktoren können ferner aus dem Kapital des betreffenden **Fonds/Teilfonds** oder der betreffenden Klasse Ausschüttungen erklären, sofern diese Möglichkeit im Prospekt angegeben ist.

(d) Die Direktoren können mit Zustimmung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Anteilsinhaber einer Anteilsklasse an die Anteilsinhaber dieser Klasse Vermögenswerte der betreffenden Klasse in Form von Sachwerten als Dividenden oder anderweitig ausschütten.

(e) Anteile sind in der von den Direktoren festgelegten Weise dividendenberechtigt.

(f) Eine Festsetzung einer Dividende für eine Anteilsklasse durch die Direktoren kann im Einzelnen vorsehen, dass diese an die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Anteilsinhaber registrierten Personen zahlbar ist. Daraufhin ist die Dividende gemäß deren jeweils derart registrierten Anteilsbeständen an diese Personen zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte der Übertragenden und Übertragungsempfänger von Anteilen in Bezug auf diese Dividende *untereinander*.

(g) Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere zahlbare Beträge für einen Anteil elektronisch oder telegrafisch auf das von dem Anteilsinhaber oder der anspruchsberechtigten Person angegebene Konto überweisen, und im Falle gemeinschaftlicher Anteilsinhaber an denjenigen, dessen Namen für den gemeinsamen Anteilsbestand als Erster im Register steht. Die Beträge können, falls erforderlich, auch per Scheck oder Optionsschein gezahlt werden, der auf herkömmlichem Postweg an die registrierte Anschrift des Anteilsinhabers oder der anspruchsberechtigten Person, ~~oder, im Falle von gemeinschaftlichen Anteilsinhabern, an die Person, deren Name und Adresse zuerst im Register steht, und die nicht für Verluste, die in Bezug auf eine solche Überweisung entstehen haftet,~~ gesandt wird. Jede solche Zahlung per Scheck oder Optionsschein muss an die Person zahlbar sein, an die er gesandt wird, und die Zahlung per Scheck oder Optionsschein gilt als entlastende Zahlung für die Gesellschaft und im Falle einer Zahlung per elektronischer oder telegrafischer Überweisung gilt jede solche Zahlung als entlastende Zahlung für die Gesellschaft. Jeder solche Scheck oder Optionsschein oder gegebenenfalls jede solche Überweisung wird versandt beziehungsweise erfolgt jeweils auf Gefahr und Kosten der Person, der das dadurch repräsentierte Geld zusteht.

(h) Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 10 EUR (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, dass ein solcher Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und in dem betreffenden Teilfonds oder der Klasse und zu dessen/deren Gunsten wiederangelegt wird. Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 50 EUR (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, eine solche Dividende nicht zu zahlen und stattdessen für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers eine Anzahl von Anteilen am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auszugeben und gutzuschreiben, die im Wert so genau wie möglich diesen Dividenden entspricht, deren Betrag jedoch nicht übersteigt.

31. ~~32.~~ BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN

(a) Die Direktoren veranlassen die Führung ~~soleher Geschäftsbücher~~ angemessener Buchhaltungsunterlagen, wie sie im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte ~~oder zwecks Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft~~ erforderlich sind oder vom Companies Act vorgeschrieben sind in Bezug auf:

(i) sämtliche durch die Gesellschaft vereinnahmten und verauslagten Beträge sowie die Sachverhalte, auf die sich die Einnahmen und Auslagen beziehen; und

(ii) sämtliche Anlagenverkäufe und -käufe durch die Gesellschaft; und

(iii) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Angemessene Buchhaltungsunterlagen gelten als nicht gegeben, wenn nicht die nötigen Geschäftsbücher geführt werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft zu vermitteln und ihre Geschäftsvorgänge zu erklären.

(b) Die Geschäftsbücher sind am eingetragenen Geschäftssitz oder an einem anderen Ort oder anderen Orten zu führen, den/die die Direktoren für geeignet halten, und stehen den Direktoren jederzeit zur Einsichtnahme offen. Es ist jedoch keine Person außer den Direktoren, den Wirtschaftsprüfern oder der Zentralbank berechtigt, die Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, es sei denn, dies wurde der Gesellschaft zehn Tage vorher angezeigt und ist vom Companies Act vorgesehen oder von den Direktoren oder von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung genehmigt.

(c) Eine Bilanz, einschließlich aller beigefügten gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft werden zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, wie von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt, erstellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft und der Gesellschaft bei ihrer Jahreshauptversammlung in jedem Jahr vorgelegt. Eine solche Bilanz enthält eine allgemeine Zusammenfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Bilanz ist ein Bericht der Direktoren über den Zustand und die Lage der Gesellschaft sowie über den Betrag, den sie gegebenenfalls für Rückstellungen zurückgelegt haben oder zurückzulegen beabsichtigen, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Die Bilanz der Gesellschaft, der Bericht der Direktoren und die Gewinn- und Verlustrechnung werden im Namen der Direktoren von mindestens zwei (2) der Direktoren unterzeichnet. Der Bilanz der Gesellschaft wird ein Bericht der Wirtschaftsprüfer beigefügt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung verlesen.

(d) Mindestens einmal im Jahr veranlassen die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts über die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Jahresbericht enthält die von den Wirtschaftsprüfern ordnungsgemäß geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, den Bericht der Direktoren und den Bericht der Wirtschaftsprüfer gemäß Artikel 31(c) ~~32(e)~~ 31(c). Der Jahresbericht ist in einer von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von ihr geforderten Informationen enthalten. Dem Jahresbericht sind zudem zusätzlich von der Zentralbank geforderte Informationen und Berichte beizufügen.

(e) Die Gesellschaft sendet mindestens einundzwanzig (21) volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung ein Exemplar des Jahresberichts einschließlich der Bilanz (und aller Dokumente, die gesetzlich vorgeschrieben dem Jahresbericht beigefügt werden müssen), welcher der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer vorzulegen ist, (auf dem Postweg oder, wenn ein Anteilsinhaber dies wünscht, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation) an jede Person, die gemäß dem Companies Act und den Vorschriften berechtigt ist, diese zu erhalten. Soweit Anteile an einer Börse notiert sind, wird gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Kopien dieser Unterlagen mindestens einundzwanzig (21) volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung an diese Börse übermittelt.

Für den Nachweis der Zustellung genügt der Nachweis, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, abgestempelt und per Post oder in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde.

(d) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder zugestellt, so gilt die Übermittlung oder Zustellung zum Zeitpunkt der Übermittlung/Zustellung als erfolgt, sofern bei per Fax übermittelten Mitteilungen die korrekte Nummer auf dem Faxsendebericht angegeben ist und bei elektronischer Übermittlung die Übermittlung an die vom Anteilinhaber für den Empfang solcher Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist.

(e) ~~(d)~~ Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mit dem die Anteilinhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsvertreter ernennen können (die „**Elektronische Stimmrechtsvertretung**“). Eine elektronische Stimmrechtsvertretung erfordert, dass ein Anteilinhaber, der einen Stimmrechtsvertreter ernannt, ein bestimmtes elektronisches Stimmrechtsvollmachtsformular ausfüllt. Dieses muss vom Anteilinhaber mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mit einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000, oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden.

(f) Die Unterschrift auf einer Mitteilung der Gesellschaft kann schriftlich, gedruckt oder per elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigter Form erfolgen.

34. ~~35.~~ ABWICKLUNG

(a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der ihm angemessen erscheinenden Weise und Reihenfolge zu verwenden.

(b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) zur Verteilung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehen, werden *anteilig* an die Inhaber der Anteile jeder Klasse an der Gesellschaft verteilt. Dies erfolgt *anteilig* zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse.

(c) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

- (i) Erstens wird den Anteilinhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Basiswährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte im betreffenden Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist.
- (ii) Zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß obigem Absatz (i) noch vorhanden ist. Falls das Vermögen wie vorstehend nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind.

- (iii) Drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilsinhaber jeweils halten; und
- (iv) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

(d) Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt), so kann der Liquidator befugt durch einen Sonderbeschlusses der Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Anteilsinhabern *anteilig* zum Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft (wie hierin in Übereinstimmung mit Artikel 14 festgelegt) *in Sachwerten* aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzigen Art von Eigentum bestehen oder nicht, und er kann zu diesem Zweck eine oder mehrere Klassen von Eigentum in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen in Artikel 15 bewerten. Verlangt ein Anteilsinhaber dies, wird die Gesellschaft die Veräußerung der Wertpapiere im Namen des Anteilsinhabers veranlassen. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Wertpapiere veräußert, kann vom Preis, zu dem die Wertpapiere bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haften nicht für etwaige daraus entstehende Differenzen. ~~Differenz. Verluste Der Anteilinhaber trägt die Transaktionskosten, die durch die Veräußerung solcher Anlagen entstehen.~~ Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis und wie er es für angemessen hält einen Teil der Vermögenswerte an Treuhänder zugunsten der Anteilsinhaber übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden. Dies erfolgt jedoch nicht in einer Weise, so dass ein Anteilsinhaber gezwungen sein könnte, einen Vermögenswert anzunehmen, für den eine Verbindlichkeit besteht.

35. AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

(a) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

- (i) Durch eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen;
- (ii) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter seinem Mindestfondsvolumen liegt;
- (iii) wenn die Anteilsinhaber zu irgendeinem Zeitpunkt durch einen Sonderbeschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;
- (iv) wenn ein Teilfonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Genehmigung durch die Zentralbank verliert;
- (v) wenn innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde;

- (vi) wenn eine solche Auflösung im Prospekt vorgesehen ist;
- (vii) sollte ein Gesetz verabschiedet werden, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen;
- (viii) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Teilfonds ändern, die nach Ansicht der Direktoren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben würden; oder
- (ix) wenn die Direktoren oder ihr Beauftragter beschlossen haben, dass die Fortführung eines Teilfonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen undurchführbar oder nicht ratsam ist; oder
- (x) wenn die Direktoren der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

(b) Die Entscheidung der Direktoren in einem der hierin genannten Fälle ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Allerdings übernehmen die Direktoren oder ihr Beauftragter keine Haftung, wenn der betreffende Teilfonds gemäß diesem Artikel 35 oder anderweitig geschlossen wird.

(c) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Section 1407 des Companies Act durch Abwicklung geschlossen werden.

(d) Im Falle einer Auflösung gemäß Artikel 35(a) teilen die Direktoren den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds die Auflösung mit und legen in dieser Mitteilung das Datum fest, an dem diese Auflösung wirksam wird. Dieses Datum hat für ein von den Direktoren nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festgelegten Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung Gültigkeit.

(e) Die Direktoren sind befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu den von ihnen genehmigten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorzuschlagen und durchzuführen.

(f) Mit Wirkung von und ab dem Datum, zu dem ein Teilfonds aufgelöst wird, oder im Falle von nachstehenden Unterabsatz (i) zu einem anderen von den Direktoren festgelegten Datum:-

- (i) Darf die Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Teilfonds ausgeben oder verkaufen;
- (ii) Auf Anweisung der Direktoren verwertet der Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter sämtliche zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei die Verwertung in einer Weise und innerhalb einer Frist nach Auflösung des betreffenden Teilfonds zu erfolgen hat und abzuschließen ist, die die Direktoren für ratsam halten);

(iii) Auf Anweisung der Direktoren schüttet die Verwahrstelle jeweils die gesamten Nettobarerlöse aus der Verwertung des betreffenden Teilfonds, die für eine solche Ausschüttung zur Verfügung stehen, im Verhältnis zu deren jeweiliger Beteiligung am betreffenden Teilfonds an dessen Anteilsinhaber aus, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der Schlussausshüttung), Gelder, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden, deren Betrag aber nicht ausreicht, um für jeden Anteil des betreffenden Teilfonds 1 EUR oder seinen Gegenwert in der betreffenden Währung auszuschütten, und ferner vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den Geldern, die sich in ihren Händen befinden, als Teil des betreffenden Teilfonds eine vollständige Rückstellung für sämtliche der Verwahrstelle oder den Direktoren im Zusammenhang mit oder aus der Auflösung des betreffenden Teilfonds angefallenen, gegen diese geltend gemachten oder von dieser/diesen erfassten Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen zu bilden und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für solche Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und

(iv) Jede solche Ausschüttung wie vorstehend angegeben hat so zu erfolgen, wie es die Direktoren nach ihrem alleinigen, uneingeschränkten Ermessen festlegen, jedoch nur gegen Vorlage des Eigentumsnachweises oder der Optionsscheine, die sich auf die Anteile am betreffenden Teilfonds beziehen, sofern diese ausgegeben wurden, für die die Ausschüttung erfolgt, und auf Aushändigung einer Zahlungsaufforderung an die Verwahrstelle, wie sie diese nach ihrem uneingeschränkten Ermessen verlangt. Im Falle einer Zwischenausshüttung sind sämtliche Eigentumsnachweise von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über geleistete Zahlungen zu versehen und im Falle einer Schlussausshüttung der Verwahrstelle auszuhändigen.

36. SCHADLOSHALTUNG

(a) Die Gesellschaft hält ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten und Personen, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als ~~Direktor, leitender Angestellter~~, Direktor, leitender Angestellter, Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringen, wie folgt schadlos:

(i) Jede Person, die ein Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft ist oder gewesen ist und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringt, wird von der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung freigestellt und schadlos gehalten für alle ihr nach billigem Ermessen anfallenden oder von ihr getragenen Auslagen im Zusammenhang mit einer Schuld, einem Anspruch, einer Klage, einer Forderung, einem Prozess, einem Verfahren, einem Urteil, einem Gerichtsbeschluss, einer Verbindlichkeit oder einer Verpflichtung jedweder Art, in die sie kraft ihres Amtes als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder anderen Unternehmens auf Ersuchen der Gesellschaft als Partei oder anderweitig verwickelt wird sowie für von ihr getragene oder ihr angefallene Beträge zur Beilegung der Vorstehenden, sofern Vorstehendes nicht auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des betreffenden Direktors, leitenden Angestellten oder Angestellten zurückzuführen ist;

(d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Berater und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber den Anteilshabern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde einer Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch der ~~Anlageberater~~Berater oder die Verwahrstelle dafür oder dadurch haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den ~~AnlageBerater~~ oder die Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des ~~AnlageBeraters~~ oder der Verwahrstelle und die in den Haftungsstandards in ihren jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft festgelegt ist.

(e) Zur Vermeidung von Zweifeln: Kein Direktor haftet für die Handlungen oder die Unterlassungen eines anderen Direktors.

(f) Gemäß Section 235(4) des Companies Act sind die Direktoren befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt als Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft tätig sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse entsteht. Die Direktoren sind stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit über den Abschluss einer solchen Versicherung berücksichtigt.

37. VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

(a) Die Gesellschaft kann vernichten:

- (i) jegliches Dividendenmandat oder Antragsformular für die Zuteilung von Anteilen oder jegliche Änderung oder Annullierung derselben sowie jegliche Mitteilung über eine Namens- oder Adressänderung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zwei (2) Jahren ab dem Datum, an dem ein solches Mandat, eine Antragsänderung, eine Annullierung oder eine Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
- (ii) jegliche Urkunde über die Übertragung von Anteilen, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von sechs (6) Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung registriert wurde; und
- (iii) jegliches andere Dokument, auf dessen Grundlage eine Eintragung in das Register vorgenommen wird, und zwar zu jedem Zeitpunkt nach Ablauf von zehn (10) Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung in das Register für dieses Dokument erstmals vorgenommen wurde;

und es wird zugunsten der Gesellschaft unwiderlegbar davon ausgegangen, dass jede auf diese Weise vernichtete Übertragungsurkunde ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäß registriert wurde, und dass jedes andere vorstehend erwähnte, auf diese Weise vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument in Übereinstimmung mit den in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft erfassten Angaben zu diesem Dokument war, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft gelten, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für einen Anspruch relevant war;

OPENWORLD PUBLIC LIMITED COMPANY
eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(die „Gesellschaft“)

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 458665

Eingetragener Sitz
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine Jahreshauptversammlung („JHV“) der Gesellschaft am 8. Dezember 2023 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**G&S**“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 16. November 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, als G&S der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen G&S der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
2. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
3. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
4. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer;
5. Sonstiges.

Datum: 16. November 2023

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 6. Dezember 2023 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Bitte ausfüllen:

Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 _____
 Eingetragene Adresse Zeile 1 _____
 Eingetragene Adresse Zeile 2 _____
 Eingetragene Adresse Zeile 3 _____
 Eingetragene Adresse Zeile 4 _____
 Kontonummer _____

Ich/Wir _____ als Anteilinhaber der vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder in dessen/deren Abwesenheit _____ oder in dessen/deren Abwesenheit _____ oder in dessen/deren Abwesenheit Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder in dessen Abwesenheit Herrn Shane Toomey oder in dessen Abwesenheit einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 8. Dezember 2023 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE				
Ordentliche Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENT-HALTUNG
	Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
	Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer; und			
	Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
Besondere Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENT-HALTUNG
Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „G&S“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 16. November 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als G&S der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen G&S der Gesellschaft vorbehalten und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.				

Unterschrift 1

Datum

(Name in Druckbuchstaben) _____

Unterschrift 2
(Falls
erforderlich)

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) *Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.*
- (b) *Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.*
- (c) *Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.*
- (d) *Alle Anteilinhaber werden gebeten, ihre Kontonummer auf der Stimmrechtsvollmacht anzugeben. Ihre Kontonummer finden Sie auf Ihrem monatlichen Kontoauszug. Sie können sich alternativ auch an Ihren Kundenbetreuer bei Russell Investments wenden.*
- (e) *Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.*
- (f) *Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 6. Dezember 2023 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.*
- (g) *Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.*